



Antrag für eine Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 2 ARRg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom _____

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. März 2020 wird wie folgt geändert:

I. Es wird folgende Anlage 1.7.4 zur KAO eingefügt:

„Anlage 1.7.4 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung wegen der Corona-Krise

§ 1 Arbeitsbefreiung

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, sofern
- ⇒ die betreffende Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative oder Schule) schließt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen,
 - ⇒ die von der Schließung betroffenen Kinder unter 12 Jahre alt sind,
 - ⇒ eine alternative private Betreuung des Kindes bzw. der Kinder ansonsten nicht sichergestellt werden kann,
 - ⇒ der Abbau von Überstunden und Mehrarbeit erfolgt ist bzw. der Rahmen des Arbeitszeitkontos erschöpft ist und
 - ⇒ der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegen stehen.

§ 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Regelung tritt am 19. März 2020 in Kraft und am 19. April 2020 außer Kraft.“